



## bAV-Praxistipp 1

# Einführung von Versorgungswerken

bei kleinen und mittleren Unternehmen

Vertrauen, das bleibt.

# Einführung von Versorgungswerken bei kleinen und mittleren Unternehmen

Gerade in kleineren und mittleren Unternehmen stellt die Einführung von neuen Versorgungswerken häufig eine Herausforderung dar, da diese oft keine oder nur wenige hausinterne Kompetenzen zum Thema betriebliche Altersversorgung (bAV) vorhalten (können).

Daher braucht es einen „Treiber“, der die bAV nicht nur initiiert, sondern auch die Umsetzung steuert und überwacht. Das kann idealerweise derjenige sein, der auch die Sachversicherungen des Unternehmens betreut und der Belegschaft schon bekannt ist.

Dafür haben wir Ihnen eine „Bedienungsanleitung“ zusammengestellt, die es Ihnen ermöglicht, ein funktionierendes Konzept für ein neues Versorgungswerk zu erstellen und es im Betrieb möglichst störungsfrei umzusetzen. Dabei helfen wir Ihnen gerne!

**Ihr Team der Continentale**

## Zusageart und Durchführungsweg

Einfache Handhabung und begrenzte Haftung für den Arbeitgeber stehen bei der Auswahl von Durchführungsweg und Zusageart an erster Stelle. Das Produkt sollte einfach erklärbar sein. Für die Entgeltumwandlung eignet sich am besten die Direktversicherung in Form einer beitragsorientierten Leistungszusage. Die aus dem Beitrag resultierende Leistung ist stets nachvollziehbar. Die Handhabung (z.B. bei Arbeitgeberwechsel) ist unkompliziert.

✔ **Vorteil:** *Der Arbeitnehmer „versteht“ seine Versorgung. Es ist keine Erklärung von komplizierten Produktkonstruktionen oder Garantiekonzepten notwendig.*

## Anbieter und Inhalt

Die Firma sollte sich auf einen Anbieter und einen Tarif mit reiner Altersleistung festlegen. Der Umwandlungsbetrag wird auf 4 % der BBG begrenzt. Wird ein fondsgebundener Tarif eingesetzt, sollte zu Beginn ein einheitlicher Fonds vorgegeben werden. Bei größeren Kollektiven können – zur Entlastung der Personalabteilung – die Switch- und Shift-Möglichkeiten eingeschränkt werden.

✔ **Vorteil:** *Geht es um reine Entgeltumwandlung, sollte sich die Versorgung der Mitarbeiter auf Ihre Kernleistung, die Altersversorgung, beschränken. Dabei sollte der Arbeitnehmer nicht zu viele Wahlmöglichkeiten bei der Tarifgestaltung haben, um den Entscheidungsprozess nicht unnötig zu komplizieren.*

## Sozialversicherungsersparnis des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber ist in vielen Fällen ohnehin verpflichtet, sich aufgrund der ersparten Arbeitgeberanteile in der Sozialversicherung mit bis zu 15 % an der Entgeltumwandlung zu beteiligen (vgl. Praxistipp 9 zum verpflichtenden Arbeitgeberzuschuss).

Aber selbst wenn nicht: Ein Zuschuss – je höher, desto besser – führt immer zu mehr Akzeptanz und Durchdringung in der Belegschaft und gehört mittlerweile zum Standard. Und bitte immer in Form eines festen Beitrages oder Prozentsatzes mit sofortiger Unverfallbarkeit einrichten.

✔ **Vorteil:** *Kein jährliches Anpassen des Zuschusses an geänderte Sozialversicherungs-Beitragssätze notwendig (Verwaltungsvereinfachung), „unerwünschte Nebenwirkungen“ werden ausgeglichen (z.B. Leistungsreduzierung der gesetzlichen Altersrente oder die Pflicht zur Zahlung von Kranken- und Pflegeversicherungs-Beiträgen im Rentenalter).*

## Vollständige Unterlagen für die Mitarbeiter

Das sollte der Mitarbeiter immer vorab erhalten:

- Eine Gehaltsabrechnung ohne/mit bAV
- Ein VVG-konformes Angebot mit allen Vertragsunterlagen (mit Information über Zusageart, Durchführungsweg, Anbieter und Steuer/Sozialversicherung)
- Einen Antrag
- Eine Entgeltumwandlungsvereinbarung
- Eine Dokumentation über die Information, die gewünschte Durchführung der bAV und Aushändigung aller Unterlagen

✔ **Vorteil:** *Die Mindestinformationsstandards (gemäß BAG-Urteil v. 21.01.2014, 3 AZR 807/11) sind erfüllt. Die Arbeitnehmer sind umfassend informiert, motiviert und haben eine ausreichende Entscheidungsgrundlage.*



### **Information(-spflicht) am Arbeitsplatz zur Arbeitszeit**

Die Information über eine bAV ist ein arbeitsrechtlicher Akt und gehört daher an den Arbeitsplatz.

- ✔ **Vorteil:** *Durch die Durchführung in der Firma und die entsprechende Dokumentation wird das Versorgungswerk haftungsärmer für den Arbeitgeber und bekommt für den Arbeitnehmer eine höhere Wertigkeit.*

### **Enge Abstimmung mit der Lohnbuchhaltung**

Die Einführung einer bAV muss intensiv mit der Lohnbuchhaltung besprochen werden. Zwischen Einführung und Starttermin sollte genügend Zeit liegen.

- ✔ **Vorteil:** *Lohnbuchhaltung hat genügend Zeit zur fehlerlosen Umsetzung (hier könnte auch mit einschlägiger Fachliteratur unterstützt werden).*

### **Regelmäßige Nachbetreuung**

Die Police und die jährliche Wertmitteilung sollten immer persönlich und gegen Unterschrift ausgehändigt werden. Alle Änderungen der Entgeltumwandlungsvereinbarung sollten immer direkt unterschrieben und an die Lohnbuchhaltung weitergegeben werden. Der Mitarbeiter erhält immer eine Kopie.

- ✔ **Vorteil:** *Transparenz für den AN (der AN ist immer über den Stand seiner Versorgung informiert).*

### **Fluktuation**

Die Firma sollte den Betreuer/den Versicherer immer sofort über ausscheidende Mitarbeiter informieren. Das beschleunigt den Informationsfluss zum Versicherer, weitere Beitragseinzüge (und damit bürokratischer Aufwand in Form von Rückbuchungen) können rechtzeitig vermieden werden. Der Vertrag kann zeitnah auf den Mitarbeiter oder ggf. auf den neuen Arbeitgeber übertragen werden.

Idealerweise verwaltet der Arbeitgeber (oder der Vermittler in seinem Auftrag) deshalb die Versorgung digital über den Continentale Vorsorge Manager!

- ✔ **Vorteil:** *Alle Geschäftsvorfälle sind schnell und abschließend erledigt. Der Arbeitgeber muss keine „Vertragsleichen“ verwalten und ist immer auf dem aktuellen Stand – die Personalverantwortlichen werden es Ihnen danken!*

### **„Mitgebrachte“ Versicherungen**

Ob neue Mitarbeiter in das neue Versorgungssystem integriert werden (der Übertragungswert wird übertragen) oder ob der Altvertrag übernommen werden soll, hängt von mehreren Faktoren ab. Insbesondere bei der Übernahme des „Altvertrages“ sollte die Zusage vorher gründlich geprüft werden. Dafür bieten wir über unsere Partneranwälte einen „Portabilitätscheck“ an.

- ✔ **Vorteil:** *Der Arbeitgeber kennt seine Versicherungen und weiß, wofür er haftet.*

### **Gebrauchsanweisung im Betrieb:**

#### **Die Versorgungsordnung**

Auch bei kleineren und mittleren Unternehmen kann die Erstellung einer Versorgungsordnung sinnvoll sein. Unsere Partneranwälte helfen gerne dabei.

- ✔ **Vorteil:** *Es ist schriftlich niedergelegt, wie die bAV im Betrieb umgesetzt wird. Jeder ist informiert und kann entsprechend handeln.*

# bAV-Service



**Kontaktieren Sie Ihren persönlichen Ansprechpartner.**

Oder

**bAV-Vertriebsunterstützung**

Tel. 089 5153-400

bav-vu@continentale.de

Wir unterstützen Sie bei der Vorschlagserstellung, bei der Bereitstellung aller notwendigen Unterlagen und kümmern uns um die Beantwortung Ihrer Fachfragen und Fragen zur betrieblichen Altersversorgung von und mit der Continentale.

Für die Unterstützung vor Ort stehen Ihnen gerne entweder Ihr persönlicher Ansprechpartner oder unsere bAV-Vertriebsunterstützung zur Verfügung.

*Die Ihnen überlassenen Unterlagen basieren auf Beurteilungen und rechtlichen Einschätzungen der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt der Erstellung. Sie dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen keine individuelle Beratung. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann nicht übernommen werden. Durch die Überlassung wird eine Haftung gegenüber dem Empfänger, Teilnehmer oder Dritten nicht begründet.*

*Die Inhalte dieser Unterlagen sind das geistige Eigentum der Continentale Lebensversicherung AG. Jede weitere Verwendung sowie die Weitergabe an Dritte im Original, als Kopie, in Auszügen, elektronischer Form oder durch eine inhaltsähnliche Darstellung bedarf der Zustimmung der Continentale Lebensversicherung AG.*

0991/12.2022



**Continentale Lebensversicherung AG**

Baierbrunner Straße 31-33

81379 München

makler.continentale.de • continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit